



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN RDND RETTUNGSDIENSTNETZWERK DEUTSCHLAND GMBH zur Vermittlung von Rettungsfachpersonal und Notärzten

(AGB RDND zur Vermittlung von Rettungsfachpersonal und Notärzten)

1. Vertragsgegenstand, Geltungsbereich

- (1) RDND Rettungsdienstnetzwerk Deutschland GmbH, eingetragen beim Handelsregister B des AG Köln mit der Nummer HRB 121305, vertreten durch den Geschäftsführer Adrian Kachel, Christian-Gau-Straße 4, 50933 Köln, Telefon: 49 175 11 21 947, E-Mail: adrian.kachel@rdnd.de, nachfolgend „RDND“ stellt Ihnen über unsere mobile Applikation und die zugehörige WebApp, nachfolgend „App“, eine Onlineplattform zur Verfügung. Über diese Onlineplattform vermitteln wir Rettungsfachpersonal, welches über eine staatlich anerkannte Qualifikation im Rettungsdienst verfügt und in der Notfallversorgung oder im qualifizierten Krankentransport tätig ist, insbesondere Rettungssanitäter, Notfallsanitäter und Rettungsassistenten, sowie Notärzte, nachfolgend „Auftragnehmer“, an ambulante, stationäre oder sonstige medizinischen Einrichtungen und Dienste, die Personal zur Erfüllung von zeitlich begrenzten Einsätzen suchen, nachfolgend „Auftraggeber“.
- (2) Als Auftragnehmer können Sie im Rahmen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, nachfolgend „AGB“, ein Benutzerkonto erstellen, um über uns Vermittlungsangebote für Einsätze bei Auftraggebern zu erhalten. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer schließen einen separaten individuellen Rahmenvereinbarung, nachfolgend „Honorarvertrag“, in dem insbesondere der Dienstzeitraum, der Dienstort und das Honorar vereinbart werden. Wir stellen Ihnen den Zugang zu unserer Onlineplattform und unsere Vermittlungsdienstleistungen bereit. Auf Ziffer 11 wird verwiesen.
- (3) Soweit – in folgender Reihenfolge – durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder Einzelvereinbarungen nichts abweichendes bestimmt ist, gelten die im Folgenden aufgeführten Bestimmungen.
- (4) Maßgebend ist die jeweils bei Abschluss des Vertrags gültige Fassung der AGB.
- (5) Abweichende AGB des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, RDND stimmt ihrer Geltung ausdrücklich zu.

2. Vertragsbestandteile

Vertragsbestandteile sind die Bestimmungen dieser AGB, der Honorarvertrag und die Provisionsvereinbarung.

3. Vertragsschluss, Vermittlungsprozess

- (1) Die Auftragnehmer und Auftraggeber erstellen in der App ein Profil. Das Profil umfasst Angaben zu Titel, Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Geburtsort, Telefonnummer, Geschlecht, Führerscheinklasse und Qualifikationsnachweise. Eine Haftung für die Richtigkeit der Angaben im Profil wird von RDND nicht übernommen. Auf Ziffer 13 wird verwiesen. Die weiteren Modalitäten sind in der separaten Nutzungsvereinbarung der App geregelt.
- (2) Der Auftraggeber stellt über die App einen Dienst ein. Ein Dienst im Sinne dieser AGB ist ein von dem Auftraggeber festgelegter Termin, zu dem der Auftragnehmer gebucht werden kann, und welcher zu einem bestimmten Honorar erfolgt. Der Auftragnehmer bewirbt sich auf diesen Dienst. Die Bewerbung des Auftragnehmers enthält die Bezeichnung seines Dienstes, Datum, Uhrzeit, Name und Qualifikation. Der Auftraggeber bestätigt die Bewerbung des Auftragnehmers. Durch diese Bestätigung gibt der Auftraggeber ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Vertrages ab. Der Vertrag kommt zustande, wenn der Auftragnehmer das Angebot des Auftraggebers nochmals bestätigt. Diese Bestätigung stellt die Annahme des Angebots dar.

4. Haftpflichtversicherung

- (1) Der Auftragnehmer regelt seine persönliche gesetzliche Haftpflicht im Rahmen der von RDND vermittelten Einsätze unabhängig vom Auftraggeber. Es besteht ein

Berufshaftpflichtversicherungsschutz über RDND. Die vereinbarten Deckungssummen betragen:

- a) 5.000.000 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden;
 - b) 500.000 EUR für Vermögensschäden.
- (2) Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ist für den Auftragnehmer auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.
 - (3) Voraussetzung für das Zustandekommen des Versicherungsschutzes ist der Abschluss eines schriftlichen Vertrags zwischen dem Auftragnehmer und RDND.
 - (4) Besteht für den Auftragnehmer anderweitiger Haftpflichtversicherungsschutz – sei es über eine Betriebs-Haftpflichtversicherung des Auftraggebers oder eine eigene Berufs-Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers –, hat dieser Vorrang gegenüber dem vorliegenden Versicherungsschutz. Der durch RDND bereitgestellte Versicherungsschutz greift in diesem Fall subsidiär.
 - (5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, RDND unverzüglich über das Bestehen oder den Wegfall eines anderweitigen Haftpflichtversicherungsschutzes zu informieren.

5. Rechte und Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, mit dem Auftragnehmer einen Honorarvertrag abzuschließen.
- (2) Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer vor Erbringung der Leistungen sorgfältig zu prüfen und etwaige Defizite in der Qualifikation unverzüglich RDND zu melden. Der Auftraggeber hat eine Dokumentation der Prüfung anzufertigen und RDND auf Verlangen vorzulegen. Erfolgt keine entsprechende Anzeige durch den Auftraggeber, gilt der Auftragnehmer als qualifiziert. Etwaige Schäden, die während der Ausführung Leistungen des Auftragnehmers auftreten liegen im Verantwortungsbereich des Auftraggebers.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Erbringung der jeweils geschuldeten Leistungen des RDNDs durch angemessene Mitwirkungshandlungen zu fördern.
- (4) Der Auftraggeber hat ein Recht auf Einsichtnahme der Unterlagen, die durch den Auftragnehmer in der App für RDND zur Verfügung gestellt sind.
- (5) Der Auftraggeber hat die Herausgabe weiterer Unterlagen und Originalurkunden im Honorarvertrag zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zu regeln. RDND ist nicht verpflichtet, weitere Unterlagen und Originalurkunden an den Auftraggeber herauszugeben.

6. Benutzung von Hilfsmitteln und Dienstkleidung

- (1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die zur Erbringung der Leistungen benötigten Hilfsmittel, insbesondere medizinische Verbrauchsmaterial (z.B. Verbandmaterial, Kanülen, Beatmungsbeutel, Sauerstoffflaschen), medizinisch-technische Geräte (z.B. EKG, Defibrillator, Absauggerät), Transporthilfen (z.B. Trage, Spineboard, Rollstuhl), Kommunikationsgeräte (z.B. Funkgerät) sowie Fahrzeugausstattung für Notfalleinsätze, bereitzustellen. Hierbei verpflichtet sich der Auftraggeber, ordnungsgemäßes Hilfsmittel zu verwenden. RDND übernimmt keine Kosten für diese Hilfsmittel.
- (2) Der Auftragnehmer und Auftragnehmer regeln den Gebrauch der entsprechenden Dienstkleidung im Honorarvertrag. Dies betrifft auch spezielle Dienstkleidung (z.B. Funktionskleidung für den OP-Bereich oder die Intensivstation).

- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Vorgaben des Notfallsanitätärgesetzes (NotSanG), des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBeV), der Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sowie der Unfallverhütungsvorschriften (DGUV), und stellt sicher, dass diese bei der Organisation der Einsätze, der Bereitstellung von Hilfsmitteln und dem Dienst des Auftragnehmers eingehalten werden.

7. Nachweispflicht des Auftragnehmers

- (1) Zur Minimierung betrieblicher und rechtlicher Risiken hat der Auftragnehmer auf Anforderung von RDND die erforderlichen Nachweise über seine Qualifikation und Eignung zur Erfüllung der vermittelten Aufgaben vorzulegen. Hierzu zählen insbesondere:
- a) die Vorlage des Original Ausbildungsnachweises (z.B. Urkunde zum Rettungssanitäter- oder Notfallsanitäter), welches von RDND kopiert, oder eine beglaubigte Kopie des original Ausbildungsnachweises;
 - b) eine gültige Berufsausübungsberechtigung oder Anerkennung nach landesrechtlichen Vorschriften;
 - c) Nachweise über die Teilnahme an gesetzlich vorgeschriebenen Fortbildungen;
 - d) eine aktuelle Berufshaftpflichtversicherungsbescheinigung mit ausreichender Deckung, sofern diese vorhanden ist;
 - e) auf Verlangen ein polizeiliches Führungszeugnis, nicht älter als 6 Monate;
 - f) auf Verlangen ein Arbeitszeugnis und den aktuellen Lebenslauf.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche Nachweise – auch im Original - jährlich zu aktualisieren und RDND unaufgefordert vorzulegen. Änderungen, die die Berufsausübung betreffen, sind RDND unverzüglich mitzuteilen.
- (3) RDND ist berechtigt, die Vermittlung des Auftragnehmers auszusetzen, solange die erforderlichen Nachweise nicht vollständig oder nicht fristgerecht erbracht werden.
- (4) Der Auftragnehmer sichert zu, dass die vorgelegten Nachweise – auch Originale - vollständig und korrekt sind. Auf Ziffer 12 wird verwiesen.
- (5) RDND ist berechtigt, weitere Nachweise von dem Auftragnehmer zu fordern, sofern RDND dies als erforderlich ansieht.
- (6) RDND ist berechtigt, die Mitgliedschaft des Auftragnehmers, der Arzt ist, bei der entsprechenden Ärztekammer durchzuführen. Der Auftraggeber erteilt hierzu sein Einverständnis.

8. Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Erstellung seines Profils in der App wahrheitsgemäße Angaben zu machen.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, RDND den Abschluss eines Honorarvertrages anzuzeigen und RDND durch Vorlage eines geeigneten Nachweises, insbesondere Stundenzettel, Auskunft über die Höhe des Honorars zu erteilen.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Erfahrungen nach bestem Wissen und Gewissen bei der Erbringung der Leistungen einzusetzen.
- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber jede Behinderung, die die termingerechte Ausführung seiner Leistungen bei dem Dienst verhindert, unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss alle Tatsachen enthalten, aus denen der Auftraggeber mit hinreichender Klarheit die Gründe der Behinderung entnehmen kann. Sie muss Angaben enthalten, ob der Auftragnehmer seine Leistungen nicht oder nicht wie vorgesehen erbringen kann. Gegebenenfalls muss die Anzeige den Zeitpunkt angeben, zu dem der Auftragnehmer diese Leistungen erbringen kann.

9. Ausschluss der Leistungspflicht des Auftragnehmers

- (1) Im Falle höherer Gewalt ist der Auftragnehmer zur Erbringung der Leistungen für den Zeitraum nicht verpflichtet, in dem die Erbringung objektiv unmöglich ist; alle übrigen Leistungspflichten bleiben hingegen unberührt.
- (2) Höhere Gewalt ist ein betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, durch die vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann. Höhere Gewalt kann insbesondere bei Krieg, inneren Unruhen, Terrorismus, Naturkatastrophen wie Erdbeben und Überschwemmungen, einer Epidemie oder Pandemie, Arbeitskampfmaßnahmen, Verkehrsunfällen oder erheblichen Betriebsstörungen, Embargo oder sonstigen gesetzlichen oder behördlichen Anordnungen bzw. Maßnahmen vorliegen.
- (3) Absatz 1 gilt entsprechend für den Fall, dass anstelle höherer Gewalt eine Krankheit des Auftragnehmers oder Krankheit/Tod eines nahen Angehörigen vorliegt. Der Auftragnehmer hat dies durch Vorlage einer prüfbaren Bescheinigung RDND gegenüber anzuzeigen.
- (4) Für den Fall, dass der Auftragnehmer innerhalb von 3 Monaten seine Leistungspflicht zwei (2) Mal nicht erbringt, obwohl kein Ausschluss der Leistungspflicht nach dieser Ziffer 9 vorliegt, wird das Profil des Auftragnehmers gesperrt. Eine weitere Vermittlung durch RDND erfolgt nicht.

10. Aufwendersersatz

- (1) RDND hat Anspruch auf Ersatz seiner erforderlichen und gemäß Ziffer 11 abgerechneten und nachgewiesenen Aufwendungen, die ihm in Ausübung seiner Tätigkeit nach diesem Vertrag entstehen.
- (2) Der Aufwendersersatz ist vierzehn (14) Tage nach Erhalt einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung zur Zahlung fällig.

11. Pflichten von RDND

- (1) RDND verpflichtet sich, durch die App den Auftragnehmern ein Profil zur Verfügung zu stellen und eine Vorauswahl der Auftragnehmer zu treffen.
- (2) RDND verpflichtet sich, zur Vermittlung von Auftragnehmern über die App.
- (3) Die Datenkommunikation über das Internet kann nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht fehlerfrei und/oder jederzeit verfügbar gewährleistet werden. RDND haftet insoweit nicht für die ständige und ununterbrochene Verfügbarkeit der App. RDND erbringt die Leistungen in der App entsprechend dem bei Abschluss dieser AGB geltenden aktuellen Stands der Technik.
- (4) RDND und Auftraggeber können folgende Leistungen zusätzlich vereinbaren:
- a) Übernahme der Verhandlungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer. In dem Fall verpflichtet RDND sich, dem Auftragnehmer notwendige Informationen zum Dienstzeitraum, des Dienstortes und des Honorars zur Verfügung zu stellen;
 - b) Zur Verfügung Stellung eines Honorarvertrages zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.

12. Vertragsbeginn, Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Der Vertrag beginnt mit dem Zustandekommen des Vertragschlusses gemäß Ziffer 4.
- (2) Der Vertrag wird für unbestimmte Zeit geschlossen. Das Vertragsverhältnis kann jederzeit von jeder Partei unter Einhaltung der Kündigungsfrist von vier (4) Wochen gekündigt werden.
- (3) Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor: bei einem Verstoß des Auftraggebers gegen seine

Pflichte aus Ziffer 6 oder bei einem Verstoß des Auftragnehmers gegen die Pflicht aus Ziffer 8 oder im Falle der Ziffer 10.5 oder bei der Kündigung des Honorarvertrags.

- (4) Die Kündigung bedarf der Textform.

13. Vergütung

- (1) RDND erhält eine variable Vergütung. Dazu vereinbaren die Parteien als Bestandteil dieser AGB eine Provisionsvereinbarung. Die Parteien sind sich einig, dass RDND die variable Vergütung jährlich anpassen kann.
- (2) Die vereinbarte Vergütung ist von dem Auftraggeber bei Fälligkeit gegen ordnungsgemäße Rechnung spätestens innerhalb von vierzehn (14) Tagen zu bezahlen.
- (3) Die Vergütung versteht sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzliche Umsatzsteuer.
- (4) Für eine erneute Vermittlung desselben oder eines anderen Auftragnehmers fällt eine weitere Provision an, die ebenfalls nach den Bestimmungen der Provisionsvereinbarung berechnet wird.
- (5) Der Rechnungsversand erfolgt grundsätzlich elektronisch. Auf Wunsch des Auftraggebers kann eine Rechnung auch postalisch zugestellt werden. Für diesen zusätzlichen Aufwand wird eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 1,50 EUR zzgl. der geltenden Umsatzsteuer pro Sendung berechnet.
- (6) Ein Anspruch auf Erstattung der Kosten, die im Rahmen dieser Vermittlung anfallen, insbesondere Reisekosten, Bewerbungskosten, ist ausgeschlossen.

14. Haftung

- (1) RDND haftet nicht für die Qualität der vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen oder für dessen Verfügbarkeit. RDND ist weder Partei des Vertragsverhältnisses zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer noch eines möglichen Behandlungsvertrags. Der Auftragnehmer ist weder Erfüllungsgehilfe noch Verrichtungsgehilfe von RDND. RDND übernimmt daher keine Haftung für Schäden, die aus der Tätigkeit des vermittelten Auftragnehmers resultieren, einschließlich Pflichtverletzungen, Personen-, Sach- oder Vermögensschäden.
- (2) RDND haftet in allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz oder Ersatz verboglicher Aufwendungen.
- (3) In sonstigen Fällen haftet RDND nur bei Verletzung einer Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht) und zwar beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren und typischen Schadens. In allen übrigen Fällen ist die Haftung von RDND ausgeschlossen.
- (4) Die Haftung von RDND für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüssen unberührt.
- (5) Die Haftung von RDND für die Auswahl des Auftragnehmers ist ausgeschlossen, sofern RDND bei der Auswahl die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat. Auf Ziffer 11 dieser AGB wird verwiesen.

15. Vermittlungs- und Bestandsschutzklausel

- (1) Die nachfolgenden Regelungen dienen dem Schutz der wirtschaftlichen Interessen von RDND und der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Vermittlungstätigkeit. Sie sollen verhindern, dass der Auftraggeber die Vermittlung umgeht und direkt oder indirekt ohne Beteiligung von RDND auf die vorgeschlagenen Auftragnehmer zugreift. Dasselbe gilt für den Auftragnehmer.

- (2) Der Dienst eines durch RDND vorgeschlagenen Auftragnehmers erfolgt ausschließlich über RDND. Eine direkte Beauftragung des Auftragnehmers durch den Auftraggeber ist ohne Zahlung einer Vermittlungsprovision innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten nach dem Ende des letzten vermittelten Dienstes oder – sofern keine Zusammenarbeit zustande kommt – innerhalb von 12 Monaten nach dem Versand des Vermittlungsvorschlags unzulässig. Dies gilt gleichermaßen für Verträge zwischen dem Auftragnehmer und anderen juristischen oder natürlichen Personen, die für denselben Arbeitsort tätig sind. Entsprechendes gilt für den Auftragnehmer.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, den vorgeschlagenen Auftragnehmer weder selbst weiterzuvermitteln noch dessen Daten Dritten oder mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen zu Vermittlungszwecken zugänglich zu machen. Entsprechendes gilt für den Auftragnehmer.

16. Vertragsstrafe

Verstößt der Auftraggeber oder der Auftragnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Regelungen aus Ziffer 14 Absatz 2 oder Absatz 3 oder Ziffer 15 Absatz 2 oder Absatz 3, verpflichten sie sich zur Zahlung einer Vertragsstrafe an RDND. Maßgeblich für die Vertragsstrafe sind insoweit die Schwere und das Ausmaß der begangenen Zuwiderhandlung, deren Gefährlichkeit für RDND, das Verschulden des Auftraggebers und dessen – zu beseitigendes – Interesse an weiteren gleichartigen Begehungshandlungen sowie die Art und Größe von RDND als Unternehmen. Zudem findet die Schadenpauschalierung, die Sanktionsfunktion sowie die Funktion, weitere Zuwiderhandlungen zu vermeiden, bei der Findung der Höhe der Vertragsstrafe Berücksichtigung. RDND kann gegen den Auftraggeber und den Auftragnehmer auch einen weitergehenden Schaden geltend machen. Auf den insgesamt entstandenen Schaden ist die Vertragsstrafe anzurechnen. Auftraggeber und Auftragnehmer haften für diese Vertragsstrafe gesamtschuldnerisch.

17. Stellung der Parteien

- (1) RDND erbringt seine Leistungen aus dem Vertrag als selbständiger und unabhängiger Dienstleister. Der Vertrag begründet kein Beschäftigungsverhältnis, keinen Handelsvertretervertrag und kein Gesellschaftsverhältnis zwischen den Parteien.
- (2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die aus dem Vertrag von RDND erhaltenen Leistungen und Vorteile bei den zuständigen Steuerbehörden und Sozialversicherungsträgern zu melden und direkt Beiträge abzuführen, soweit der Auftraggeber gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften dazu verpflichtet ist.

18. Datenschutz

Beide Parteien werden die geltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben einhalten und insbesondere die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen ergreifen, um eine hinreichende Datensicherheit zu gewährleisten.

19. Verschwiegenheit

- (1) Sämtliche Informationen, Unterlagen, sonstige nicht offenkundige kaufmännische und technische Einzelheiten sowie alle Unterlagen und Dokumentationen gleich welcher Art und Herkunft (insbesondere auch mündlich übermittelte Informationen), die eine Partei im Zusammenhang mit diesem Vertrag der anderen Partei mitteilt, offenbaren, übergeben oder in sonstiger Weise zugänglich macht, sind als vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung zu verstehen und entsprechend zu vertraulich zu behandeln (Vertrauliche Informationen).
- (2) Als Vertrauliche Informationen gelten insbesondere: personenbezogene Informationen über Patienten, insbesondere Gesundheitsdaten gemäß Art. 9 DSGVO, Geschäftsgeheimnisse, insbesondere

über Vermittlungsprozesse, Dienstpläne, Vertragsbeziehungen und Geschäftsstrategien, Know-how, Erfindungen, geschäftliche Beziehungen, Geschäftsstrategien, Businesspläne, Finanzplanung, Personalangelegenheiten, digital verkörperte Informationen (Daten); die Höhe des Stundenlohns sowie jegliche Unterlagen und Informationen von RDND, die Gegenstand technischer und organisatorischer Geheimhaltungsmaßnahmen sind und als vertraulich gekennzeichnet oder nach der Art der Information oder den Umständen der Übermittlung als vertraulich anzusehen sind; das Bestehen dieser Vereinbarung und ihr Inhalt.

- (3) Keine vertraulichen Informationen sind Informationen,
- a. die ohne Vertragsverletzung der anderen Partei allgemein bekannt sind oder bekannt werden,
 - b. bei denen die andere Partei nachweisen kann, dass sie bereits vor der Unterzeichnung dieser Vereinbarung rechtmäßig im Besitz derartiger Informationen war,
 - c. bei denen die andere Partei nachweisen kann, dass sie diese unabhängig von den vertraulichen Informationen entwickelt hat, sowie
 - d. bei denen die andere Partei nachweisen kann, dass sie diese rechtmäßig von einem Dritten erhalten hat, der zur Offenlegung dieser berechtigt ist.
- (4) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auch über die Beendigung dieses Vertrags hinaus.
- (5) Sofern eine Partei zur Offenbarung von vertraulichen Informationen der anderen Partei durch ein gerichtliches Urteil oder eine behördliche Anordnung gezwungen wird, ist sie von den Verschwiegenheitsverpflichtungen dieses Paragraphen befreit, wird die jeweils andere Partei jedoch über die Offenbarung informieren, soweit dies zulässig ist.
- (6) Jeder Partei bleibt es unbenommen, vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei zur Rechtsverteidigung und/oder -durchsetzung im Rahmen eines gerichtlichen (einschließlich schiedsgerichtlichen) Verfahrens zu offenbaren.

20. Vertragsstrafe

Verletzt der Auftragnehmer eine Pflicht aus diesem Vertrag hat er für jeden Fall der Zuwiderhandlung 15.000,00 EUR als Vertragsstrafe an die Gesellschaft zu zahlen. Bei fortgesetzter Zuwiderhandlung gelten je zwei Wochen des Verstoßes gegen das Wettbewerbsverbot als eine Zuwiderhandlung. Weitergehende Rechte, Unterlassung und Schadensersatz zu verlangen, werden hierdurch nicht berührt, doch wird die Vertragsstrafe auf den Schadensersatz angerechnet

21. Schlussbestimmungen

- (1) Die Abtretung von Rechten aus diesem Vertrag bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der jeweils anderen Partei. Dies gilt nicht für die Abtretung von Zahlungsansprüchen.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Ausschließlicher Gerichtsstand - soweit zulässig - für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag einschließlich seiner Wirksamkeit ist der Sitz von RDND.

Stand: 20.03.2025